

sehen, daß das Urteil für und nicht in Eibenschitz ergangen ist, was nach dem knappen Wortlaut des Schb.s mitunter zweifelhaft erscheint.¹⁾ Dem Eigentümer ist, Verschulden des Fuhrmannes vorausgesetzt, der Schaden in Höhe des Kaufpreises zu ersetzen und zwar in Höhe dieses bestimmten Kaufpreises, der tatsächlich gezahlt worden ist²⁾, nicht allgemein bemessen nach dem Wert solcher Ware. Dagegen muß der Eigentümer, was an den anderen Stellen nicht erwähnt wird, den ausbedungenen Fuhrlohn zahlen „für diese 6 Meilen“, wie hier über c. 156b hinausgehend und wohl auf die erledigte Straße deutend, nicht recht klar gesagt wird; nach dem sonstigen Satz für die Meile.

Fälle 20/21 behandeln die Prozeßbürgschaft und das Rückgriffsrecht des Bürgen. Sie gehören als ein Fall zusammen. Die Überschrift, Klage wegen Notzucht, gibt nur den Anlaß an, es wird im weiteren Verlauf nicht darauf eingegangen. Die Beschuldigten sind wegen dieser Tat gefangen gesetzt worden, und Bürgen leisteten für sie in Höhe von 100 Mark Sicherheit. Die Zahl der Beschuldigten und der Bürgen ist nicht angegeben. Die Bürgschaft ist im mittelalterlichen Recht sehr gebräuchlich für prozeßrechtliche Versprechen, besonders für das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht, wie das auch hier vorausgesetzt ist.³⁾ Das wird häufig im Schb. berührt, vor allem bei der Sicherheitsleistung, und nur Bürger, die 50 Pfund Vermögen in der Stadt haben, können Bürgschaft leisten.⁴⁾ Das Vermögen bürgt von selbst, es bleibt in der Stadt und steht dem Zugriff offen c. 290 = (212). Der Bürge wird von seiner Haftung, außer durch Tod des Schuldners⁵⁾, frei, wenn er seine Leistung erfüllt, d. h. wenn er den Beschuldigten vor Gericht gestellt hat.⁶⁾ Davon spricht

¹⁾ Schubart-Sikentischer, Brünner Schb., DA. 1, 465 ff.

²⁾ In loco emtionis könnte röm.-rechtlich gedeutet werden, „kann aber auch deutschrechtlich mit der Auffassung gestützt werden, daß die Ware durch die Übergabe an den Grächter als tradiert galt“, Peterka, Kauf im Altstadt Prager usw. Recht a. a. O. 433.

³⁾ Gierke, Schuld u. Haftung 57; Platner, Bürgschaft 50, 85.

⁴⁾ Grundsätzliches über Bürgschaft cc. 289 ff., bes. 297; 38, 289 :: (211); 291 — (213); 294; 295 (213); 320 Abf. 2; 367, 378; Voraussetzung 50 Pfund: cc. 290 :: (212), (5); 30 Mark: c. 307.

⁵⁾ cc. 291 (213), 294.

⁶⁾ Platner, Bürgschaft 50.